

## Statuten

### Artikel 1 Name und Sitz

- Unter dem Namen „Schweizer Verein für die Schneller Schulen im Nahen Osten“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.
- Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

### Artikel 2 Zweck und Ziel

- Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke ohne eigenwirtschaftliche Absicht. Er fördert die pädagogische und erzieherische Arbeit der sog. Schneller Schulen in Khirbet Kanafar (Libanon) und in Amman (Jordanien). Er informiert über die Tätigkeit der beiden Schulen, weckt Interesse für sie und sammelt Unterstützungsgelder. Der Verein setzt sich ein für die sozialen Zielsetzungen der Schulen wie z.B. die Beibehaltung der Aufnahmepriorität für Schülerinnen und Schüler aus bedürftigen Familien, die Förderung der Gleichberechtigung von Schülerinnen / Schülern und die Erziehung zu religiöser und politischer Toleranz.
- Der Verein arbeitet unter Wahrung der gegenseitigen Autonomie mit dem Deutschen Evangelischen Verein für die Schneller Schulen (EVS) und dem Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) mit Sitz in Stuttgart zusammen.

### Artikel 3 Mitgliedschaft.

- Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen und erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
- Soweit juristische Personen Mitglieder des Vereins sind, üben sie ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine von ihnen bezeichnete Vertreterin oder einen von ihnen bezeichneten Vertreter aus.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf die Mitgliederversammlung hin.
- Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder ihren Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

### Artikel 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen / Revisoren

### Artikel 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt auf Einladung des Vorstandes einmal jährlich bis Ende des ersten Quartals.

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse
  - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Voranschlags
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen / Revisoren
  - Statutenrevision
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
2. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Zu einer Beschlussfassung nach Artikel 5 Absatz 2f ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem angesetzten Termin zukommen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
4. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen

werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

**Artikel 6 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Kassierin / Kassier und Sekretärin / Sekretär können nach geleisteten Arbeitsstunden entschädigt werden.
- Der Vorstand kann Mitglieder aufnehmen und ausschliessen. Den Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung zu.

**Artikel 7 Revisoren**

- Die Revisorinnen / Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins. Sie erstatten Bericht und stellen Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.
- Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

**Artikel 8 Finanzen**

- Die Mitglieder des Vereins bezahlen einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag.
- Der Verein unternimmt Anstrengungen, um sich Mittel durch Sammlungen, Sponsoren, Legate, usw. zu beschaffen.

**Artikel 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

**Artikel 10 Vermögen nach Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen die noch vorhandenen Aktiven an die von der Mitgliederversammlung bezeichnete gemeinnützige, schweizerische Institution. Sie soll vor allem in der Jugenderziehung tätig sein.

**Artikel 11 Inkrafttreten**

Vorstehende Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2009 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. Februar 2008.

Aarau, 14. Feb. 2009

Schweizer Verein für die Schneller Schulen im Nahen Osten

Der Präsident

Der Sekretär

Christoph Schmitter

Werner Ninck